Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe

Flächen für den Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen
Gemäß §§ 9 (1) 1, Nr. 1 § (1) 1Bs BauGB werden nachstehende Festsetzungen getroffen.

Zugeordnete Ausgleichsfläche gem. Ökokonto
Folgende Maßnahmen des Ökokontos wird in Anspruch genommen:

Ökokonto nach § 8b (5) Hessisches Naturschutzgesetz

Gemeinde: Weilrod — **Summe Ökopunkte: 1.227.140**
Stand: Mai 2007

Gemarkung	Flur	Flurst.	Ausgangszustand	Wertpunkte pro Qm. Ausgangszustandes	Größe m²	Ersatzmaßnahme und Jahr der Durchführung	Wertpunkte nach Fertigstellung der Maßnahme	Förderprogramm	Eigenanteil Gemeinde in %	Gutheben Sp. 9 bis Sc. 5 in Sp. 11	Verwendung des Guthabens; Datum/B-Plan
1 Weilrod Neuenhain-ken	2 Abt. 420 Gem. Wald	3 4	ehemal. Nieder-wald	5 224.000 (01.121 56F)	6 4000	7 Auf den Stock setzen; Freistellung Feldformation	8 Wiederher stellung historischer Waldrub-zungeform	10 ohne	11 100%	12 28.000	13 „Die Ersterwiesen" 28.000
Weilrod an der Weil	Abt. 615 C2 Gem. Wald		ehemal. Nieder-wald	504.000 (01.121 56 F)	9000	Auf den Stock setzen; Freistellung Feldformation	Wiederher stellung historischer Waldrub-zungeform	567.000 (01.192 63 F)	ohne	100%	63.000 „Die Ersterwiesen" 63.000
Weilrod an der Weil	Abt. 508C2 509C2 Gem. Wald		ehemal. Nieder-wald	728.000 (01.121 56 F)	13000	Auf den Stock setzen; Freistellung Feldformation	Wiederher stellung historischer Waldrub-zungeform	819.000 (01.192 63 F)	ohne	100%	91.000 „Die Ersterwiesen" 91.000
Weilrod an der Weil	Abt. 508B2 Gem. Wald		ehemal. Nieder-wald	224.000 (01.121 56 F)	Gesamt 4000	Auf den Stock setzen; Freistellung Feldformation	Wiederher stellung historischer Waldrub-zungeform	252.000 (01.192 63 F)	ohne	100%	28.000 „Die Ersterwiesen" 28.000
				30.000						Summe	210.000

Gesamtanwertung: 210.000

ohne Maßstab

ohne Maßstab

Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1 a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:
Den ermittelten Eingriff, in Form eines Bückerwertefaktes von 208.706 Wertpunkten, wird als Ausgleich die transpunktnahme von 210.000 Wertpunkten, der verfügbaren Bückerwertpunkte des Ökokontos auf den Gemeindewaldflächenflagen Abt. 420, Abt. 615 C2, Abt. 508 C2 und 509 C2 sowie Abt. 508 B1, zugeordnet.

Maßnahme: Wiederherstellung historischer Nutzungsform Niederwald.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungen und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der FFH-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVPUmsRLG) Art.1 i. d. F. vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434)
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hess. Fostgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 4. September 2006 (GVBl. I S. 419)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)
Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 583)

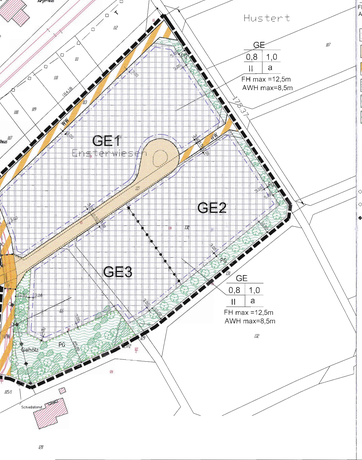

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand
z.B.: Fr. 5 — Flurnummer
z.B.: 95 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Bauliche Anlage

Hinweise
Parzellierungsvorschlag

Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 (7) BauGB
Baugrenze § 23 (1) und (3) BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
GE — Gewerbegebiet
0,8 1,0 / II a — FH max =12,5m, AWH max=8,5m
Gewerbegebiet (GE) [§ 8 BauNVO]
Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]
Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Zahl der Vollgeschosse [§ 16, und 18 BauNVO]
überwiegende Bauweise [§22, (2) BauNVO]
FH — Firsthöhe
Höchstgrenze der Firsthöhe
Höchstgrenze der Außenwandhöhe
Gewerbegebiet (GE) [§ 8 BauNVO]
Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Wirtschaftsweg
private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25a BauGB]
Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25b BauGB]
Erhaltung von Bäumen [§ 9 (1) 25 b BauGB]
Erhaltung von Sträuchern [§ 9 (1) 25 b BauGB]
Neupflanzung von Bäumen [§ 9 (1) 25 a BauGB]
Nachrichtliche Übernahme
vorhandenes unterirdisches Erdkabel, 20kV Mittelspannung, der Süwag
unterirdische Leitung der Telekom
oberirdische Freileitung der Süwag

Übersichtsplan
ohne Maßstab

Erschließungsstraße im Gewerbegebiet

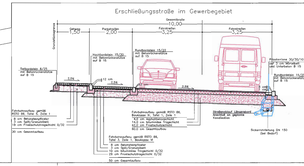

Bebauungsplan der Gemeinde Weilrod

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Ortsteil Riedelbach

Für das Gebiet

"Die Ersterwiesen"

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

A. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung					
	§ 19	§ 20	§ 19			
Zulässige Nutzungen (gemäß BauNVO in Verbindung mit §31/1BG)	GRZ	GFZ	Zahl der Vollgeschosse	Höchstgrenze FH	Höchstgrenze Traufhöhe	Nutzungsbeschränkungen
(§ 8 BauNVO) Gewerbegebiet 10 von GE2	0,8	1,0	II	a	Firsthöhe 12,5m (Gebäude über 50m Länge zulässig)	Die nachfolgenden Nutzungen nach § 8 (3) Pkt1 1 BauNVO werden ausgeschlossen: 1. Vergnügungsstätten
(§ 8 BauNVO) Gewerbegebiet GE2	0,8	1,0	II	a	Firsthöhe 12,5m (Gebäude über 50m Länge zulässig)	Die nachfolgenden Nutzungen nach § 8 (3) Pkt1 1 BauNVO werden ausgeschlossen: 1. BauNVO: ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 (3) Pkt2 1 sind im Bereichsbebauungsplan sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. ausgeschlossen: 1. Vergnügungsstätten

Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO]

Die Höchstgrenze der baulichen Anlagen von festgelegten Bezugspunkt aus, wird wie folgt begrenzt:

Firsthöhe auf maximal 12,50 m
Außenwandhöhe auf maximal 8,50 m

Der Bezugspunkt ist das niedrigste am Gebäude anstehende, natürliche Gelände-niveau.

Skizze:

B. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Gemäß § 23 (3) BauNVO können Hauptgebäudeüberbauungen mit Ausnahmen bis zu 0,5 m die im Plan festgesetzten Baugrenzen überschreiten.

C. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und Bau NVO § 21 a)

1. Garagen bzw. Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

D. Festsetzungen für den engeren Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 25 a. und b. und 20 BauGB

1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche

Die Grundstücksvorfahrten und –zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Entsiegelung nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich fahrwassergebundene Deck- und Tragschichten (Asphaltbeweit ≤ 0,5) zulässig.

2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen

a) Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder naturnah anzulegen.

3. Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung

a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standortgleiche Gehölze anzupflanzen. Nadelgehölze sind bis max. 10 % der Gesamtpflanzung zugelassen. Hecken ist auf jedem Grundstück ein gebüschartiger Laubbaum zu pflanzen.

b) Fassaden und Dachbegrünung:
Bei Neubauten wird empfohlen fensterlose Gebäudewände mit ausreichenden Kletterhilfen zu versehen, um begrünten Wuchs durch Arten der entsprechenden Artenverwendungsliste (siehe Begründung) wirksame zu verwenden.

c) Private Grünfläche Gehölzanpflanzung
Zur Ortsrandeingrünung ist eine private Grünfläche (PG) festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche ist eine Hecke zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25a festgesetzt.
Hier ist je laufende 10 m Länge ein großkroniger Laubbaum und je 3 m Pflanzlänge ist ein Strauch anzupflanzen.

d) Private Grünfläche Gehölzanpflanzung
Gemäß § 9 (1) 15 b BauGB wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "landschaftsverbindung und Biotopvernetzung" festgesetzt.
Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig. Eingriffe in Natur und Landschaft, wie u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, Ablagern von Stoffen und sonstige Beeinträchtigungen, der Vegetationsschicht sind generell nicht zulässig.
Die widerfarige Bestockung ist zu erhalten. Laubbäume i. und E. Obstbäume dürfen ausschließlich entfernt werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z. B. Windwurfgefahr).
Sträucher und Obstbäume sind generell zu erhalten, wobei ein Rückschnitt der randlichen Sträucher erfolgen darf.

e) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen (Pflanzordnung). Dieser ist als Anlage zu der Begründung beigefügt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

f) Solaranergieanlagen
Solaranergieanlagen (Kollorthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und werden ausdrücklich empfohlen.

E. Immissionsschutz

1. Flächenbezogene Schallleistungspegel
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 Abschnitt 5 Gleichung (6) und Abschnitt 4 Gleichung (1) nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 , Ausg. 12, Abschnitt 4.

Ausweisung der Emissionskontingente $L_{EK,BauNVO}$

Teilfläche	L_{EK} , tags in dB(A)	L_{EK} , nachts in dB(A)
GE 1	keine Einschränkung	48
GE 2	keine Einschränkung	50
GE 3	keine Einschränkung	50

Die Anwendung der Emissionskontingente ist nur für die nördich zum Plangebiet ausgewiesene Mischgebietsfläche erforderlich.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO

A. Bauform

1. Es sind folgende Dachformen zulässig:
Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach, Dachneigung: 15°-45°
2. Andere Dachformen sind nur bei Gebäudeteilen zulässig (Beispiel: Anbauten), wobei die Grundfläche dieser Gebäudeteile 10 % der Grundfläche des Hauses nicht überschreiten darf. Flachdächer (0–15° Neigung) sollen dauerbegrünt sein.
2. Dachaufbauten sind zulässig. Ihre Gesamtlänge ist auf 1/2 der Dachlänge zu begrenzen. Der seitliche Abstand der Aufbauten muß mindestens 1,50 m vom Giebel betragen.
Als Bedachungsmaterial sind nur harte Materialien zu verwenden.
3. Helle und reflektierende Dachdeckungsmaterialien und Farbanwendungen sind unzulässig. Zulässig sind nur harte rotbraune, braune, schwarze und grau Farbtöne. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen, die ausgenommen sind Glashaubenbauten. Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig. Paraboltrennen sind farblich dem Dachdeckungsmaterial oder bei sie umgebenden Materialien anzupassen.
4. Baustätte mit umweltbelastenden Bestandteilen sind auszuschließen.

B. Garagen und Stellplätze

1. Die Flächen der Zufahrten und Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder retentionsfähigen Pflaster mit hohem Fugenanteil zu befestigen (Abflußbeiwert ≤ 0,5) soweit dies mit dem Betriebsablauf der Gewerbenutzung vereinbar ist.
Ferner dürfen die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen nur so groß angelegt werden, wie es der betriebliche Ablauf erfordert.

C. Gestaltung der Grundstücksflächen

1. Die unbebauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als den mit den Nutzungen gemäß § 8 BauNVO verbundenen Zwecken genutzt werden.
2. Die nicht überbaute und versiegelte Fläche ist gärtnerisch oder naturnah zu gestalten.

Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 42 (3) HWG

Zur Schonung des Wasserhaushaltes und einer rationalen Verwendung des Wassers und zur Entlastung der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren werden für Neubauten nachfolgende Festsetzungen getroffen.

1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dachrecht/ne) muß über ein geteiltes Leitungsnetz in Zisternen geleitet werden, die auf den Grundstücken errichtet werden müssen.
2. Das Überlaufwasser der Zisternen ist gemäß § 24 Abs. 3 des Hess. Wassergesetzes in geeigneten Fälle auf dem Grundstück zu versickern. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Untergrund für eine Versickerung nicht geeignet ist, kann alternativ eine Einleitung in die örtliche Kanalisation zugelassen werden.
3. Das Rückhaltevolumengewinnen der Zisternen muss mindestens 300/qm horizontal projiziert Dachfläche, jedoch mindestens 3,0m³ betragen. Ausnahmen können bezügl. der Größe der erforderlichen Zisternen zugelassen werden. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht.

Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Entdeckungsstelle ist mindestens zwei in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
2. Verlegung von Leitungen
Bei Pflanzung und Ersetzung/Pflanzung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorsichtsmaßnahmen gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.
3. Abfallwirtschaft
Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.
4. Anfahrender Mutterboden
Der anfahrender Mutterboden soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbauen, so dass der Mutterboden nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder zur Herstellung von Vegetationsschichten aufzutragen ist.
5. Passive Schallschutzmaßnahmen
Die Fläche des Gewerbegebietes "Die Ersterwiesen" ist dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61 bis 65 dB(A)) zuzuordnen.

Für Büroräume u. ä. betragen die Anforderungen an den Schallschutz gegenüber Außengeräusche

erf. $R'_{w,ges}$ = 30 dB

Werden im Gewerbegebiet Aufenthaltsräume in Wohnungen (Betriebsleiterwohnungen), Übernachtungsräume, etc. repräsiert, erhöhen sich die Anforderungen auf

erf. $R'_{w,ges}$ = 35 dB

Im Einzelfall kann die Vorlage eines Schallschutznachweises (Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume, etc.) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich werden.

Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 37.884 m²
Baufläche GE	= 24.472 m²
bebaubar gem. GRZ 0,8	= 19.578 m²
Freifläche	= 4.894 m²
Verkehrsfläche	= 8.292 m²
Straße (Bestand) (neue Dt. Verkehrsfläche Mana')	= 3.320 m²
Straße Planung	= 1.589 m²
Wirtschaftsweg (Bestand)	= 2.983 m²
Grünfläche	= 5.120 m²
1. PG Private Grünfläche Biotoperhaltung	= 2.505 m²
2. PG Private Grünfläche Biotoperhaltung	= 406 m²
3. Anpflanzung PG Private Grünfläche	= 2.209 m²

7. Grünfläche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten
§ 10 (3) BauGB
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 07.12.2007 öffentlich bekanntgemacht.
Der Vorsitzend der Gemeinde Weilrod

Weilrod, den 07.12.2007

Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	10.02.2000
b) Änderungsbeschluss (GE in MI, +WA)	03.03.2005
c) Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	25.11.2005
2. a) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	25.11.2005
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. [§ 3 (1) BauGB]	05.12.2005 bis 19.12.2005
3. a) Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB] (parallel zur öffentlichen Auslegung)	27.03.2006 bis 27.03.2006
b) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentliche Auslegung, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	15.02.2006
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	21.02.2006
d. a) Beschluss über die Durchführung der 2. öffentlichen Auslegung mit GE	
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	14.07.2007
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	13.07.2007
d) 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	27.07.2007 bis 27.08.2007
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	01.11.2007
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	28.11.2007
6. Satzungsbeschluss [§ 10 (1) BauGB]	01.11.2007

Für das Verfahren
Der Vorsitzend der Gemeinde Weilrod

Weilrod, den 05.12.2007

Amt für Bodenmanagement
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Grenzpunktbestand in der Liegenschaftskarte mit dem Bestand des Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Usingen, den 20.12.2007

SLE-CONSULT
Dipl.-Ing. Egon Köhler

Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschliessung

Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400

Projekt: Bebauungsplan für das Gebiet "Die Ersterwiesen" Ortsteil Riedelbach	Planungsträger: Gemeinde Weilrod Am Tannen 1 61276 Weilrod
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Maßstab: 1:1000
Planungsstand: Rechtsplan	Plan-Nr.: Datum: November 2007
Planungsträger:	Planung: